

L3 Droit Allemand Approfondi II
Gesellschaftsrecht

E X A M E N B L A N C

I. Beantworten Sie folgende Fragen betreffend den Gesellschaftsvertrag der G-GmbH

1. Welche Unterschiede bestehen zwischen einer Tochtergesellschaft und einer Zweigniederlassung (vgl. Ziff. 2 Abs. 2)? Warum ist die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland problematisch?
2. Die in § 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschafter im Sinne von Ziff. 2.1., 2.2. und 2.3. haben bei der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2009 die von Ihnen übernommene Einlage auf der damaligen Grundlage (Datum: 18.12.2009) eines Stammkapitals von EUR 25.500 (= EUR 8.500 + 8.500 + 8.500) vollständig geleistet. Welchen Betrag hätten die drei Gesellschafter im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft mindestens leisten müssen, um die Erfordernisse von § 7 GmbHG zu erfüllen.
3. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Stammkapitalerhöhung der G-GmbH nur die neuen Gesellschafter Ziff. 3.5. - 3.10. neu ausgegebene Geschäftsanteile übernommen haben.
 - a) Um welchen Betrag wurde das Stammkapital erhöht?
 - b) Wie viele neu ausgegebene Geschäftsanteile (mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1,0) haben die Gesellschafter Ziff. 3.5. – Ziff. 3.10. jeweils übernommen, wenn die Anzahl der neu übernommenen Geschäftsanteile für jeden dieser Gesellschafter gleich hoch sein soll?
 - c) Hat sich die Stellung von Gesellschafter Ziff. 3.3. nach der Kapitalerhöhung im Hinblick auf seine finanzielle Beteiligung an der GmbH geändert?
 - d) Der neue Gesellschafter Ziff. 3.4. hat die 900 Geschäftsanteile durch einen Kauf- und Abtretungsvertrag in Höhe von jeweils 300 Geschäftsanteilen von den Gesellschaftern Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 ($3 \times 300 = 900$ Geschäftsanteile) erhalten. Wie viele Geschäftsanteile haben die Gesellschafter Ziff. 3.1 und 3.2. an den Gesellschafter Ziff. 3.3. sowie an die Gesellschafter Ziff. 3.5 - 3.10 verkauft und abgetreten, wenn die Anzahl der jeweils an den Gesellschafter Ziff. 3.3 und die Gesellschafter Ziff. 3.5 - 3.10 verkauften und abgetretenen Geschäftsanteile im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern Ziff. 3.1. und 3.2. gleich hoch sein soll? Wie viele Geschäftsanteile haben die Gesellschafter Ziff. 3.1 und 3.2. insgesamt jeweils verkauft und abgetreten?
4. Wir gehen davon aus, dass im Hinblick auf Ziff. 4 Abs. 2 die GmbH am 18.12.2009 ins Handelsregister eingetragen worden ist. Wann hat das erste Geschäftsjahr geendet? Wie würde sich die Rechtslage bei einer französischen SARL beurteilen, die ebenfalls am 18.12.2009 ins französische Handelsregister eingetragen wird.
5. Wir gehen davon aus, dass die Gesellschafter Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 Geschäftsführer der Gesellschaft sind und die Gesellschaft gem. den Vertretungsregeln von Ziff. 7 vertreten. Außerdem ist vereinbart, dass die geschäftsführenden Gesellschafter nur dann einen Investitionsvertrag über ein Volumen von mehr als EUR 100.000,00 abschließen dürfen, wenn ein zustimmender Gesellschafterbeschluss gem. Ziff. 11 vorliegt. Wie ist die Rechtslage in folgenden Fällen zu beurteilen?

- a) Der Gesellschafter Ziff. 3.3. unterschreibt allein einen Investitionsvertrag über EUR 50.000,00.
- b) Die Gesellschafter Ziff. 3.1. und 3.2. unterschreiben zusammen einen Investitionsvertrag über EUR 250.000,00, ohne zuvor einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- c) Die Gesellschafter Ziff. 3.1 und 3.2. unterschreiben zusammen einen Investitionsvertrag über EUR 250.000,00 und lassen die Gesellschafterversammlung zuvor über eine etwaige Zustimmung abstimmen, wobei die drei ursprünglichen Gesellschafter Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 dem Investitionsvertrag zustimmen und die übrigen Gesellschafter 3.4 bis 3.10 sich der Stimme enthalten.
6. Vergleichen Sie die gesetzliche Bestimmung von § 181 BGB (vgl. Ziff. 7 Abs. 2) mit der gesetzlichen Bestimmung von Art. 1161 Code civil (Fassung 2016 und 2018).
7. Die Gesellschafter Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 laden zu einer Gesellschafterversammlung und versammeln sich. Die Gesellschafter Ziff. 3.4. – 3.10 erscheinen nicht. Es werden mehrere wichtige Beschlüsse gefasst. Sind diese Beschlüsse im Hinblick auf die satzungsmäßigen Bestimmungen von Ziff. 9 Abs. 6 und Ziff. 11 Abs. 3 wirksam? Wenn nein, was müssten die Gesellschafter Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3. tun, um diese Beschlüsse wirksam fassen zu können?
8. Was lassen sich die folgenden Begriffe (aus dem Kontext von Ziff. 12) ins Französische übersetzen?
- a) Jahresabschluss vs. Beendigung des Geschäftsjahrs
- b) Bilanz
- c) Erstellung der Bilanz
- d) Feststellung der Bilanz
- e) Gewinn- und Verlustrechnung
- f) Aufwendungen
- g) Erträge
- h) Wirtschaftsprüfer
- i) Abschlussprüfer
- j) Rücklage
- k) Rückstellung
9. Bei der Gründung der G-GmbH musste bei der Bank eine Bankverbindung für die Einzahlung der Einlagen eröffnet werden und beim Eigentümer der Betriebsimmobilie ein gewerblicher Mietvertrag abgeschlossen werden. Zu welchem Zeitpunkt sind diese Verträge abzuschließen: (i) vor der notariellen Beurkundung der Satzung, (ii) zwischen der notariellen Beurkundung der Satzung und der Eintragung oder (iii) nach der Eintragung? Wie haften die Gründungsgesellschafter für diese beiden Verträge?
10. Wie würde sich die Rechtslage bei Frage 9 nach französischem Recht (Gründung einer SARL) beurteilen? Wo liegen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Recht?

II. Beantworten Sie folgende Fragen betreffend die Gesellschaftervereinbarung der <XX> GmbH, wobei Sie in deutscher oder französischer Sprache antworten können:

1. Erklären Sie die sog. „Tag along-Klausel“ gem. Ziff. 6 der Gesellschaftervereinbarung!
2. Welchen Sinn und Zweck erfüllt hierbei insbesondere Ziff. 6 Abs. 3?
3. Erklären Sie die sog. „Drag along-Klausel“ gem. Ziff. 7 der Gesellschaftervereinbarung!
4. Wie sind die Call-Optionsrechte gemäß Ziff. 8 und 9 rechtlich konstruiert?
5. In welchem Verhältnis stehen die Call-Optionsrechte gemäß Ziff. 8 und 9 der Gesellschaftervereinbarung zu den Bestimmungen zur Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Ziff. 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages?